

**Einrichtung von Pfändungsschutzkonten für Kunden/innen des Jobcenters Köln  
Hier: Ergänzende Anfrage von Herrn Klein zur Antwort unter TOP 3.2 der Sitzung des Ausschusses für Soziales und Senioren vom 26.01.2012 (5263/2011)**

Wortlaut der Anfrage:

Bezugnehmend auf die Antwort unter TOP 3.2 der Sitzung des Ausschusses für Soziales und Senioren vom 26.01.2012 (5263/2011) fragte Herr Klein nach, wie viele Pfändungsschutzkonten bisher eingerichtet wurden.

Herr Paetzold bat darum, in der nächsten Sitzung die ersten Zahlen vorzulegen.

Antwort des Jobcenters Köln:

Die Pfändungsschutzkonten werden bei den Banken bzw. sonstigen Kreditinstituten eingerichtet.

Dem Jobcenter Köln liegen keine Zahlen darüber vor, in welchem Umfang von der gesetzlich eingeräumten Möglichkeit, Pfändungsschutzkonten einzurichten, Gebrauch gemacht wurde.

Nur wenn über den Basisschutz von derzeit 1.028,89 € hinaus weitere Beträge dem Pfändungsschutz unterworfen werden sollen, muss beim Geldinstitut eine Bescheinigung nach § 850k Abs. 5 ZPO über die gem. § 850k Abs. 2 ZPO im jeweiligen Kalendermonat nicht erfassten Beträge auf dem Pfändungsschutzkonto vorgelegt werden. Diese Bescheinigungen werden in Köln nicht nur vom Jobcenter Köln, sondern auch noch von 14 weiteren sozialen Einrichtungen ausgestellt.

Da

- es viele Fälle geben wird, in denen der Basisschutz für Guthaben in Höhe von 1.028,89 € für ausreichend gehalten wird, es also der vorgenannten Bescheinigung nicht bedarf,
- eine Reihe von Einrichtungen die Bescheinigungen nach § 850k Abs. 5 ZPO ausstellen kann und über die Anzahl der heraus gegebenen Bescheinigungen keine Daten zur Verfügung stehen,

- nicht angegeben werden kann, in wie vielen Fällen Kunden/innen des Jobcenters Köln mit Bescheinigungen nach § 850k Abs. 5 ZPO dann auch tatsächlich die Einrichtung eines Pfändungsschutzkontos beantragt haben,
- nicht bekannt ist, bei welchen Geldinstituten mit welcher Anzahl von Fällen die Einrichtung von Pfändungsschutzkonten beantragt wurde und wie viele dieser Anträge positiv beschieden wurden,

ist es nicht möglich, Zahlen darüber vorzulegen, wie viele Pfändungsschutzkonten in den letzten Monaten bzw. seit Inkrafttreten der gesetzlichen Neuregelung (01.07.2011) eingerichtet wurden.

gez.

Kulozik